

Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde

Über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) und die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bälau für das Gebiet südlich der Gemeindegrenze zu Panten, östlich und nördlich der Kreisstraße 27 (Möllner Straße) und westlich der Gemeindegrenze zu Alt-Mölln wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.12.2024 beschlossen und wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist das sogenannte Repowering durch den Rückbau der alten im Plangebiet bestehenden Windenergieanlagen und das standortversetzte Errichten von neuen Windenergieanlagen.

Der von der Gemeindevertretung Bälau in der Sitzung am 28.04.2025 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestimmte Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau und die Begründung sowie ergänzende Unterlagen liegen vom **19.05.2025 – 20.06.2025** im Amt Breitenfelde, Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln während folgender Zeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 – 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus.



Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau (ohne Maßstab)

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://baelau.de/bauwesen.html> unter dem Reiter „Bauleitplanung

– *aktuelle Beteiligungsverfahren*“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, elektronisch unter luebeck@prokomplanung.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mölln, den 08.05.2025

Amt Breitenfelde

Die Amtsvorsteherin

gez. Dibbern